

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
–Drucksache 18/6442 –**

Rechtsgrundlage der Meldestelle für Internetinhalte bei Europol

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sollen noch mehr Geld und Personal für die Entwicklung der Meldestelle für Internetinhalte („EU Internet Referral Unit“, EU IRU) aufbringen. So schildert es der EU-Anti-Terror-Koordinator Gilles de Kerchove in einem Strategiepapier (www.statewatch.org/news/2015/sep/eu-council-ct-implementation-plan-12139.-15.pdf). Die luxemburgische EU-Ratspräsidentschaft wird aufgefordert, der Meldestelle einen Platz in der gegenwärtig diskutierten Neuauflage der Europol-Verordnung einzuräumen. Dies beträfe vor allem den Austausch von Personendaten „mit dem Privatsektor“. Schon jetzt ist Europol „Partnerschaften“ mit nicht näher genannten Internetunternehmen eingegangen. Die Polizeiagentur Europol soll nun „technische Wege“ finden, diese Kooperation auszubauen. Der Aufwuchs soll so schnell wie möglich stattfinden. Ab Januar 2016 ist dann die volle Einsatzbereitschaft geplant. Für den Anfang erhielt die Meldestelle ein Sonderbudget von 99 000 Euro. Laut Gilles de Kerchove hinkt nun die Planung, weil das Europol-Budget für das Jahr 2016 noch nicht beschlossen ist. Auch seien die kurzfristig aus den Mitgliedstaaten abgeordneten „Experten“ zunächst nur für das laufende Jahr zugesagt.

Die Meldestelle verfolgt in ihrer Pilotphase zunächst zwei Ziele: Zum einen können die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten (vor allem visuelle) Internetpostings melden, deren Entfernung Europol dann bei den großen Providern Twitter, Google Drive, Facebook und YouTube verlangt. Zum anderen führt Europol ein Register, mit dem jede einzelne Meldung abgeglichen wird. So können Polizeidienststellen erfahren, ob gegen bestimmte Webseiten bereits Maßnahmen ergriffen wurden oder ob der fragliche Content auch auf anderen Internetplattformen festgestellt wurde. Die Meldestelle benutzt dafür automatisierte Verfahren zur Bilderkennung, wie sie bislang zum Aufspüren von Kinderpornografie zum Einsatz kamen. Inhalte werden auch auf die Vertonung mit verschiedenen Sprachen gescannt. Derzeit arbeiten bei der Meldestelle neun Polizeiangehörige aus den Mitgliedstaaten. In den nächsten drei Monaten sollen drei weitere hinzukommen.

Seit dem 1. Juli 2015 hat die Meldestelle laut dem Kerchove-Papier bereits 500 inkriminierte Seiten an die Internetdienstleister gemeldet. In mehr als 90 Prozent seien diese der Aufforderung zur Löschung des „markierten Inhalts“ nachgekommen. Die Meldestelle habe außerdem bei Ermittlungen zu „kürzlich erfolgten Terroranschlägen“ geholfen. Um welche es sich dabei handelte, erklärt Gilles de Kerchove nicht. Die Meldestelle für Internetinhalte gehört nicht zur Abteilung für Cyberkriminalität bei Europol, sondern ist der Abteilung „Operationen“ untergeordnet. Erst kurz vor der Inbetriebnahme wurden aber Pläne bekannt, dass die Einrichtung auch zur Löschung von Inhalten genutzt werden soll, mit denen Netzwerke von Fluchthelferinnen und Fluchthelfern die Migration in die EU erleichtern. Zunächst war von Postings die Rede, die Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten „anlocken“ würden („removal of internet content used by traffickers to attract migrants and refugees“). Im jetzt öffentlich gewordenen Papier des Anti-Terror-Koordinators wird der Begriff „Begünstigung illegaler Einwanderung“ genutzt. Drei bei Europol zusätzlich eingerichtete Planstellen sollen nun „die Zerschlagung von Schleppernetzen und die Ermittlung von Internetinhalten“ sowie die Stellung von Anträgen zur Entfernung dieser Inhalte aus dem Netz umsetzen.

Das Bundesministerium des Innern erklärt, keine konkreten „Maßnahmen und Methoden“ zur „Ermittlung von Internetinhalten, mit denen Schlepper Migranten und Flüchtlinge anlocken“, zu kennen (Bundestagsdrucksache 18/5737, Antwort zu Frage 23). Der Staatssekretärin Dr. Emily Haber war demnach lediglich bekannt, dass eine Erweiterung „auf den Bereich Schleusungskriminalität“ geplant sei. Auch im Oktober 2015 hatte die Bundesregierung nach eigenem Bekunden noch keine Ahnung, auf welche Weise Europol die Entfernung von Internetinhalten besorgen will, mit denen Migranten und Flüchtlinge Fluchthelfer finden könnten (Bundestagsdrucksache 18/6238). Bislang sei die Erweiterung auf „Schleusungskriminalität“ nicht Gegenstand der bei Europol durchgeführten Arbeitstreffen zur Einrichtung der EU IRU gewesen. Auch über entsprechende Diskussionen in Ratsarbeitsgruppen weiß die Bundesregierung nichts zu berichten. Jedoch habe das Bundeskriminalamt an zwei Veranstaltungen zum „Mandatsbereich Counter Terrorism“ im April und Juni 2015 teilgenommen.

1. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern die Einrichtung und der Betrieb der EU IRU durch die gegenwärtige Europol-Verordnung gedeckt ist oder ob es hierzu einer ausdrücklichen Regelung bedarf (sofern die Haltung vertreten wird, der gegenwärtige Aufbau und Betrieb der EU IRU sei rechtlich einwandfrei, bitte die Gründe kurz schildern)?

Die Einrichtung und der Betrieb der EU IRU (EU Internet Referral Unit) ist durch den geltenden Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI (ERB) gedeckt, insbesondere durch die Artikel 3, 4 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zum ERB, Artikel 5 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 25 Absatz 4.

2. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob das konkrete Verfahren zur Entfernung von Internetinhalten durch die EU IRU einer weiteren, ausdrücklichen Regelung bedarf?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte das konkrete Verfahren zur Entfernung von Internetinhalten durch die EU IRU näher ausgestaltet werden, unter anderem die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten.

- a) Wie hat sich die Bundesregierung in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen zu einer spezifischen Rechtssetzung für die EU IRU oder auch nur für das konkrete Verfahren zur Entfernung von Internetinhalten positioniert?

Die Bundesregierung hat sich in den zuständigen Gremien entsprechend der Antwort zu Frage 2 positioniert. Mit Blick auf die Verhandlungen zur Europol-Verordnung hat sich die Bundesregierung für eine spezifische Regelung ausgesprochen.

- b) Welche Prüfvorbehalte zur Einrichtung der EU IRU wurden von deutscher Seite angemeldet und wie wurden diese begründet?

Von deutscher Seite wurden keine Prüfvorbehalte zur Einrichtung der EU IRU eingelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

3. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die EU IRU in der Europol-Abteilung „Cyberkriminalität“ anzusiedeln?

Aus Sicht der Bundesregierung fällt die Ansiedlung der EU IRU in die Organisationshoheit von Europol. Gegen eine Ansiedlung im Bereich „Cyberkriminalität“ spricht, dass der Aufgabenbereich der EU IRU sich auf andere Internetinhalte bezieht.

4. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wann eine Evaluierung der EU IRU geplant ist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist im Dezember 2015 eine Evaluierung durch Europol unter Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen. Geplant ist auch eine Einbindung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol.

5. Wann und von wem sollte eine solche Evaluierung aus Sicht der Bundesregierung erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob der gegenwärtige Entwurf zur neuen Europol-Verordnung geeignet ist, den Auftrag der EU-Innenminister zur Beseitigung „illegaler Internetinhalte zur Bekämpfung des Terrorismus“ umzusetzen?

Der Entwurf der Europol-Verordnung wird derzeit noch beraten, unter anderem in dem genannten Punkt. Deshalb ist eine Aussage zur Eignung noch nicht möglich.

7. Auf welche Weise müsste die von den EU-Innenministerinnen und EU-Innenministern im Rahmenbeschluss vorgesehene „Kooperation“ der EU IRU mit den beteiligten bzw. betroffenen EU-Mitgliedstaaten sowie „der Industrie“ aus Sicht der Bundesregierung umgesetzt werden, und welche Defizite existieren hierzu?

Im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die EU IRU können aus Sicht der Bundesregierung die Mitgliedstaaten über eine nationale Kontaktstelle der EU IRU Internetinhalte melden; im Rahmen ihrer Aufgabenstellung kann auch die EU IRU solche Internetinhalte identifizieren. Ist ein Bezug zu weiteren Mitgliedstaaten ersichtlich, sollte die EU IRU deren Kontaktstellen informieren

und innerhalb einer Frist um Rückmeldung bitten, ob die Meldung an den betroffenen Internetdiensteanbieter erfolgen kann, oder ob dem widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, sendet die EU IRU eine entsprechende Meldung an den betreffenden Internetdiensteanbieter. Defizite sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Auf welche Weise sollte die „Kooperation“ der EU IRU mit den beteiligten bzw. betroffenen EU-Mitgliedstaaten sowie „der Industrie“ im Falle eines zu entfernenden Internetinhalts nach Vorstellung des Bundeskriminalamtes vorgenommen werden (bitte einen exemplarischen Ablauf schildern)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Inwiefern sollte die EU IRU aus Sicht der Bundesregierung eigenmächtig die Entfernung missliebiger Internetinhalte beantragen oder hierfür zunächst die Mitgliedstaaten konsultieren, aus denen der Hinweis auf die zu entfernenden Internetinhalte gekommen ist?

Ein Mitgliedstaat soll nur Inhalte an die EU IRU melden, die für eine Meldung an den betroffenen Internetdiensteanbieter geeignet erscheinen. Eine Konsultation des Mitgliedstaates, aus dem der Hinweis gekommen ist, ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Was bewog die Bundesregierung zur Entscheidung, einer Aufgabenerweiterung der EU IRU nicht nur auf „Schleusungskriminalität“, sondern auch auf andere Deliktsbereiche zuzustimmen (Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu auf Bundestagsdrucksache 18/6403)?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte eine Formulierung der Europol-Verordnung gewählt werden, welche eine Aufgabenerfüllung der EU IRU für Kriminalitätsformen innerhalb des Mandatsbereichs von Europol ermöglicht, um flexibel auf veränderte Anforderungen zu reagieren. Die Beratungen zu diesem Punkt dauern innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch an.

11. Wer könnte nach Verabschiedung der neuen Europol-Verordnung eine spätere, weitere Aufgabenerweiterung der EU IRU auf andere Deliktsbereiche aus Sicht der Bundesregierung beschließen, und welche Gremien müssten dem dann zustimmen?
12. Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass der Europol-Verwaltungsrat eine solche Aufgabenerweiterung allein beschließen darf, und inwiefern hält sie dieses Verfahren für änderungsbedürftig?
13. Welche Fragen müssten aus Sicht der Bundesregierung vor einer entsprechenden Ratsentscheidung zur Aufgabenerweiterung geklärt werden?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern das Mandat für den Aufbau und Betrieb der EU IRU bereits jetzt den Bereich „gewaltbereiter Extremismus“ umfasst?

Aus Sicht der Bundesregierung können Straftaten im Bereich des gewaltbereiten Extremismus in die Zuständigkeit von Europol fallen, sofern es sich im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI (ERB) um Terrorismus oder andere Formen schwerer Kriminalität gemäß dem Anhang zum ERB handelt. Dies bedarf jeweils einer Prüfung im Einzelfall. Im Rahmen der Zuständigkeit von Europol umfasst das Mandat der EU IRU die Identifizierung und Meldung von terroristischen und gewaltsamen extremistischen Internetinhalten.

15. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, unter welcher Maßgabe die EU IRU auch die Phänomene „Hate Speech“, „Rassismus“ und „Fremdenfeindlichkeit“ behandeln könnte?

Auf die Antworten zu den Fragen 14 und 16 wird verwiesen.

16. Inwiefern bzw. unter welchen Umständen gehören diese Phänomene aus Sicht der Bundesregierung überhaupt zum Mandatsbereich von Europol?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Zu den Formen schwerer Kriminalität gemäß dem Anhang zum Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI gehören Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

17. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob die drei Phänomene „Hate Speech“, „Rassismus“ und „Fremdenfeindlichkeit“ als „gewaltbereiter Extremismus“ begriffen werden könnten, womit sie zum Mandatsbereich von Europol gehören könnten?

Gewaltbereit ist eine Person oder eine Gruppe, die für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht. Die den genannten Phänomenen zugrundeliegenden Überzeugungen können solche Ziele darstellen.

18. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob bzw. in welchen Fällen bereits das Werben für Fluchthilfe als Werben für Schleusungskriminalität verstanden werden kann?

Angesichts der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und des unklaren Begriffs Fluchthilfe ist eine verallgemeinernde Antwort nicht möglich.

Nach dem Anhang zum Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI (ERB) umfasst „Schleuserkriminalität“ Aktionen, die vorsätzlich und zu Erwerbszwecken durchgeführt werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, den Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme dort entgegen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Bedingungen zu erleichtern.

Nach Artikel 4 Absatz 3 ERB ist Europol auch für im Zusammenhang stehende Straftaten zuständig. Als im Zusammenhang stehende Straftaten gelten:

- a) Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Handlungen zu beschaffen;
- b) Straftaten, die begangen werden, um Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen, zu erleichtern oder durchzuführen;

c) Straftaten, die begangen werden, um sicherzustellen, dass in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Handlungen straflos bleiben.

- a) Unter welchen Umständen wäre ein „Werben für Schleusungskriminalität“ aus Sicht der Bundesregierung strafbar?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

- b) Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dem EU IRU weiterhin die Bekämpfung von „Schleusungskriminalität“ zu übertragen, wenn diese zukünftig dem Europäischen Zentrum zur Terrorismusbekämpfung untergeordnet wird?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die organisatorische Ansiedlung unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

19. Was ist der Bundesregierung über Einladende, Organisierende und Teilnehmende eines Forums bekannt, das die Polizeiagentur Europol und die Polizeiorganisation Interpol am 15. und 16. Oktober 2015 zur Bekämpfung von Fluchthilfe-Netzwerken („migrant smuggling networks“) abhalten wollen (Pressemitteilung von Interpol vom 2. Oktober 2015)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das „INTERPOL and Europol Operational Forum on countering Migrant Smuggling Networks“ von Interpol in Zusammenarbeit mit Europol ausgerichtet und zielte auf eine verbesserte Zusammenarbeit von Herkunfts-, Transit- und Zielländern ab. Folgende Länder, Organisationen und Firmen hatten Teilnehmer gemeldet: Afghanistan, Albanien, Armenien, Österreich, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina-Faso, Kanada, Elfenbeinküste, Kroatien, Dänemark, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Gambia, Deutschland, Ghana, Griechenland, Ungarn, Iran, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Lettland, Libanon, Luxemburg, Mali, Mauretanien, Marokko, Niederlande, Niger, Norwegen, Portugal, Rumänien, Russland, Senegal, Serbien, Slowenien, Südsudan, Spanien, Sudan, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Großbritannien, USA, African Union, Arab Interior Ministers' Council (AIMC), European Union Border Assistance Mission to Moldova and Ukraine (EUBAM), European Union Naval Force – Mediterranean (EUNAVFOR MED), Eurojust, European Commission, European External Action Service (EEAS), Frontex, U.S. Immigration and Customs Enforcement (ICE), International Center for Migration Policy Development (ICMPD), International Criminal Court, International Organization for Migration (IOM), Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), Twitter International Company, UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Western Union.

- a) Inwiefern wird auf dem Forum nach Kenntnis der Bundesregierung auch die Verhinderung der Kontaktaufnahme zwischen Fluchthelfern und Fluchtwilligen über das Internet besprochen?

Im Forum wurde die Thematik durch einen telefonischen Vortrag der Twitter International Company zum Thema „Internet als Mittel der Kommunikation zwischen Fluchthelfern und Flüchtlingen“ angesprochen.

- b) Was trugen die Agenturen Europol und FRONTEX sowie Interpol hierzu vor?

Die Agenturen Europol, FRONTEX und INTERPOL haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zu dieser Thematik geäußert.

20. Welche Haushaltsmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Aufbau und Pilotbetrieb der EU IRU im Jahr 2015 vorgesehen?

Der Bundesregierung ist im Einzelnen nicht bekannt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für den Aufbau und Pilotbetrieb der EU IRU im Jahr 2015 verwendet werden. Die Einrichtung der EU IRU ist im laufenden Haushaltjahr 2015 vorgesehen worden und wird daher aus dem allgemeinem Haushalt von Europol für das Jahr 2015 in Höhe von 94 023 000 Euro bestritten. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 99 000 Euro und drei Stellen für die EU IRU durch den Berichtigungshaushalt Nr. 5 zum EU-Gesamthaushaltsplan 2015 sind im Juli 2015 im Wege eines Berichtigungshaushaltes dem Haushalt 2015 von Europol zugeführt worden.

21. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die EU IRU mit dem „Auswerteschwerpunkt Check-the-Web“ zusammenarbeitet, der ebenfalls eine Beobachtung des Internets durch Europol vorsieht oder auf deren technischen bzw. organisatorischen Kompetenzen aufbaut (Bundestagsdrucksache 18/4035)?

Durch Europol erfolgt ein Abgleich der im Rahmen der EU IRU identifizierten Internetinhalte mit dem Auswerteschwerpunkt „Check the Web“ zur Feststellung bereits bekannter Inhalte sowie möglicher Bezüge zu den Mitgliedstaaten. Durch die EU IRU bearbeitete Inhalte werden in den Auswerteschwerpunkt „Check the Web“ eingestellt.

22. Inwiefern hat die Bundesregierung mittlerweile Erkundigungen dazu eingeholt oder verfügt sie über anderweitige Kenntnisse darüber, an welchen EU-Sicherheitsforschungsprojekten die EU IRU mittelbar oder unmittelbar teilnimmt und worin deren Zweck besteht?
- a) Welche weiteren Firmen, Behörden oder Institute sind an den jeweiligen Projekten beteiligt?
- b) Welche technischen Herangehensweisen zur Auswertung offener Quellen und zum automatisierten „Erkennen von Propaganda“ („Propaganda Detection“) im Internet werden beforscht, und welche Produkte welcher Hersteller werden getestet?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6223 vom 1. Oktober 2015 wird verwiesen. Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse.

23. Was ist der Bundesregierung mittlerweile darüber bekannt, welche Mitgliedstaaten „Experten“ zur EU IRU entsenden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben das Vereinigte Königreich und die Niederlande einen Experten entsandt.

24. Was ist der Bundesregierung inzwischen darüber bekannt, aus welchen Behörden welcher Mitgliedstaaten die drei bei Europol zusätzlich eingerichteten Planstellen zur Entfernung von Internetinhalten, „mit denen Schlepper Migranten anlocken“, besetzt werden?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

25. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, in welchen Fällen die Praxis von Europol, die Internetdienstleister als private Dritte zu adressieren, überhaupt dem Ansatz von Europol entspricht, der eigentlich darin besteht, die Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen?

Aus Sicht der Bundesregierung unterstützt und verstärkt Europol mit der EU IRU die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich weniger Kapazitäten und eigene Ressourcen aufbringen können.

26. Welche Personendaten dürfen aus Sicht der Bundesregierung in der gegenwärtigen Rechtsetzung der EU IRU verarbeitet werden, und inwiefern sieht die Bundesregierung hier Defizite zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz, die in der Neuregelung der Europol-Verordnung geregelt werden müssten?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2a wird verwiesen.

27. In welchen Fällen könnten aus Sicht der Bundesregierung auch solche Daten als personenbezogen verstanden werden, die im Rahmen einer Auswertung offener Quellen oder des automatisierten „Erkennens von Propaganda“ anfallen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Personenbezug eines Datums unabhängig davon, ob es aus öffentlich zugänglichen Quellen stammt.

28. Nach welcher Maßgabe darf Europol aus Sicht der Bundesregierung die von ihr selbst im Internet gefundenen Personendaten mit privaten Dritten, im vorliegenden Fall den Internetdienstleistern, austauschen?

Nach Artikel 25 Absatz 4 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI kann Europol Daten einschließlich personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise Medien, öffentliche Daten und kommerzielle Informationsanbieter, direkt einholen und verarbeiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

29. Nach welcher Maßgabe darf Europol aus Sicht der Bundesregierung von Internetdienstleistern Personendaten empfangen, etwa wenn diese mitteilen, dass zu einer von Europol im Rahmen eines „Referral“ übermittelten IP-Adresse weitere Accounts existieren, zu denen u. U. auch weitere Personendaten bekannt sind?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von privaten Parteien und Personen durch Europol ist nur nach Maßgabe von Artikel 25 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI (ERB) zulässig.

30. Welche Position vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern dies in der neuen Europol-Verordnung geregelt werden müsste, etwa indem der § 32 der Verordnung geändert würde?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Regelung in der neuen Europol-Verordnung ein.

31. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, mit welchen Informationssystemen Europol die im Internet gefundenen Daten zur Suche nach „Kreuztreffen“ („cross matching“) abgleichen darf, und welche Haltung vertritt sie zur Frage, wie dies in der Europol-Verordnung besser geregelt werden müsste?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 10 in Verbindung mit Artikel 11 und 14 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI ein Abgleich mit den im Europol-Informationssystem und den Arbeitsdateien zu Analysezwecken enthaltenen Daten. Die neue Europol-Verordnung wird die Datenverarbeitung von Europol stärker zweckbezogen regeln. Aus Sicht der Bundesregierung ist dies eine Verbesserung.

32. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob die EU IRU die Entfernung von Internetinhalten „sicherstellen“ („secure its removal“) oder sich eher um eine freiwillige Kooperation mit den Internetdienstleistern („voluntary cooperation“) bemühen soll (<https://drakulablogdotcom3.files.wordpress.com/2015/10/ds01497-en151.docx>)?

Aus Sicht der Bundesregierung soll sich die EU IRU um eine freiwillige Kooperation bemühen. Die Bundesregierung hat sich daher für die Änderung der Formulierung „sicherstellen“ eingesetzt. Die Beratungen zu diesem Punkt dauern innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch an.

33. Worin würden sich aus Sicht der Bundesregierung die Ansätze „secure its removal“ und „voluntary cooperation“ in der Praxis unterscheiden?

Aus Sicht der Bundesregierung sind mit der Formulierung nicht unterschiedliche Ansätze gemeint. Das Entfernen der entsprechenden Internetinhalte beschreibt das Ziel, die auf Freiwilligkeit basierende Zusammenarbeit den Weg.

34. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob die konkrete Praxis der EU IRU in der neuen Europol-Verordnung eher als „Herunternahme“ von Internetinhalten („taking action“) oder als Bitte zur Entfernung derselben („requesting“) beschrieben werden sollte?

Die Bundesregierung hat sich für die Formulierung „requesting“ eingesetzt. Die Beratungen zu diesem Punkt dauern innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch an.

35. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welche Weise die Meldestelle für Internetinhalte bei Europol ihre Meldeanfragen generiert bzw. in welchem Umfang diese auf eine Auswertungsmaßnahme des Internet zurückgehen?

Die Bundesregierung ist im Einzelnen nicht bekannt, auf welche Weise die EU IRU ihre Meldeanfragen durch Beobachtung des Internets generiert und in welchem Umfang diese zu den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Inhalten stehen.

36. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Internetplattformen die Meldestelle für Internetinhalte selbst beobachtet?

Der Bundesregierung ist im Einzelnen nicht bekannt, welche Internetplattformen die EU IRU selbst beobachtet. Als soziale Medien, die Internetinhalte im Mandatsbereich der EU IRU enthalten, werden unter anderem Twitter, Google Drive, Facebook und YouTube genannt.

37. Mithilfe welcher technischen Verfahren soll die EU IRU nach Kenntnis der Bundesregierung visuelle Inhalte, die auf mehreren Webseiten veröffentlicht werden und verschiedene Internetdienstleister betreffen, auffinden?
38. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, ob in der EU IRU auch Software zur Erkennung von Personen und Sachen in Bild- und Videodaten bzw. ein vom Bundeskriminalamt empfohlenes „Fotovergleichs bzw. -identifizierungswerkzeug“ genutzt werden soll (Bundestagsdrucksache 18/4193, Antwort zu Frage 10)?
39. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Sprachen „terroristischer Inhalte“ vom EU IRU automatisiert erkannt werden?

Die Fragen 37 bis 39 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

